

Regelaltersrente (LEAT 16)

Altersgrenze

Angehobene Altersgrenze

Stufenweise Anhebung vom 65. auf 67. Lebensjahr nach § 235 (2) Satz 2 SGB VI

Vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich

Unbegrenzter Hinzuverdienst

Ausnahme

Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments nicht möglich

Wartezeit

5 Jahre (60 Kalendermonate)
§§ 51 (1) und (4), 52, 244a SGB VI

kurz & bündig

Alternative prüfen

- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (LEAT 65)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (LEAT 62)

Altersrente für schwerbehinderte Menschen (LEAT 62)

Altersgrenze

Angehobene Altersgrenze ab Jahrgang 1952

Stufenweise Anhebung vom 63. auf 65. Lebensjahr § 236a (2) Satz 2 SGB VI

Vorzeitige Inanspruchnahme

Stufenweise Anhebung vom 60. auf 62. Lebensjahr § 236a (2) Satz 2 SGB VI

Begrenzter Hinzuverdienst bis 31.12.2022

Angehobene Altersgrenze

Stufenweise Anhebung vom 65. auf 67. Lebensjahr § 235 (2) Satz 2 SGB VI

Persönliche Voraussetzungen

Am Tag des Rentenbeginns:

- Schwerbehinderung nach § 2 (2) SGB IX:
Grad der Behinderung von mindestens 50

Dispositionsrecht beachten

Bei verspätetem Antrag und vorhandenen Abschlagen: Anpassung des Leistungs-falls an Antragstellung § 99 SGB VI

Wartezeit

35 Jahre (420 Kalendermonate)
§§ 51 (1) und (4), 52, 244a SGB VI

Alternative prüfen

- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (LEAT 65)

Altersrente für langjährig Versicherte (LEAT 63)

Altersgrenze

Angehobene Altersgrenze ab Jahrgang 1949

Stufenweise Anhebung vom 65. auf 67. Lebensjahr § 236 (2) Satz 2 SGB VI

Vorzeitige Inanspruchnahme
Vollendung 63. Lebensjahr § 236 (1) Satz 2 SGB VI

Begrenzter Hinzuverdienst bis 31.12.2022

Angehobene Altersgrenze

Stufenweise Anhebung vom 65. auf 67. Lebensjahr § 235 (2) Satz 2 SGB VI

Wartezeit

35 Jahre (420 Kalendermonate)
§§ 51 (3) und (4), 52, 244a SGB VI

Dispositionsrecht beachten

Bei verspätetem Antrag und vorhandenen Abschlagen: Anpassung des Leistungs-falls an Antragstellung § 99 SGB VI

Alternative prüfen

- Altersrente für besonders langjährig Versicherte (LEAT 65)
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen (LEAT 62)

Altersrente für besonders langjährig Versicherte (LEAT 65)

Altersgrenze

Bei Rentenbeginn ab 01.07.2014

Vollendung 63. Lebensjahr § 236b (2) Satz 1 SGB VI

Angehobene Altersgrenze ab Jahrgang 1953

Stufenweise Anhebung vom 63. auf 65. Lebensjahr § 236b (2) Satz 2 SGB VI

Vorzeitige Inanspruchnahme nicht möglich

Begrenzter Hinzuverdienst bis 31.12.2022

Angehobene Altersgrenze

Stufenweise Anhebung vom 65. auf 67. Lebensjahr § 235 (2) Satz 2 SGB VI

Wartezeit

45 Jahre (540 KM) §§ 51 (3a) und (4), 52 (2), 244 (3), 244a SGB VI

Anrechnung

- PBe für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit
- Ersatzzeiten
- Berücksichtigungszeiten
- Wartezeitmonate aus geringfügiger Beschäftigung
- freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre PBe
- PBe und AZ wegen Entgeltersatzleistungen bei:
 - Arbeitsförderung (Glaubhaftmachung möglich bis 31.01.2001)
 - Krankheit/Übergangsgeld (Glaubhaftmachung möglich bis 31.12.2000)

Keine Anrechnung

- Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe
- Monate aus Versorgungsausgleich / Rentensplitting
- in den letzten 2 Jahren vor Rentenbeginn:
 - Leistungsbezug der Arbeitsförderung (Ausnahme: Insolvenz/ Geschäftsaufgabe)
 - Freiwillige Beiträge mit zeitgleicher AZ wegen Arbeitslosigkeit